

„Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt“

Tagung zum Thema Kirchenfinanzierung vom 8.-9. November 2013 an der Universität Wien

„Wenn das Geld im Kasten klingt, die Seele aus dem Fegfeuer springt.“ – Unter jenem Leitspruch, den die Pariser Sorbonne 1482 in Umlauf gesetzt hatte, um die Motivation der Gläubigen zu ihrer Stiftungstätigkeit zu beschreiben, lud das Institut für Kirchenrecht in Wien unter der Leitung von Prof. Dr. Ludger Müller in Kooperation mit dem Lehrstuhl für Kirchenrecht des Instituts für praktische Theologie in Innsbruck unter der Leitung von Prof. Dr. Wilhelm Rees vom 8.-9. November 2013 zu einer Tagung im Rahmen eines Forschungsseminars an die Universität Wien ein.

Die große Teilnehmerzahl spiegelte das Interesse an der Frage nach der Kirchenfinanzierung wider – sicherlich nicht zuletzt wegen der immer wieder öffentlichen Diskussion um die Rolle des Staates bei der Kirchenfinanzierung und der durch Papst Franziskus neu in den Fokus gerückten Forderung einer „armen Kirche für die Armen“.

Den Auftakt der Veranstaltung bildete ein Beitrag über die „Erscheinungsformen der Kirchenfinanzierung in Europa“ des am Stiftungslehrstuhl für Öffentliches Recht in Dresden lehrenden Prof. Dr. Arnd Uhle, dessen Ausführungen auf Grund seiner krankheitsbedingten Abwesenheit von Prof. Dr. Ludger Müller vorgetragen wurden. In seinem Referat gab Prof. Uhle in einem ersten Schritt einen Überblick über die 10 Einzelinstrumente der Kirchenfinanzierung (allgemeine Finanzierung aus dem Staatshaushalt, staatliche Zuschüsse für gemeinwohldienliche Aufgaben, staatliche Kostenübernahme für Anstaltsseelsorge und Religionsunterricht, historisch begründete Staatsleistungen, Steuererleichterungen und Steuerbefreiungen, Teilzweckbindung der Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Kirchenbeitragssystem, freiwillige Spenden sowie Gebühren für Dienste der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Vermögenserträge). In einem zweiten Schritt leitete er von diesen Einzelelementen drei Grundtypen der allgemeinen Kirchenfinanzierung ab: So gibt es 1.) eine mehr oder wenige starke Finanzierung aus dem Staatshaushalt, 2.) eine Finanzierung durch die Kirchenglieder und 3.) die kirchliche Eigenfinanzierung durch Vermögenserträge, wobei diese drei Grundtypen der Kirchenfinanzierung in Europa in der Regel immer gemeinsam zum Tragen kommen. Zuletzt stellte Uhle ausgehend davon, dass die Tradition als Legitimationsgrund für die Kirchenfinanzierung langfristig nicht hinreichend sei, fünf Anforderungen an die Kirchenfinanzierung: verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit, Lastengleichheit, berechenbare und ausreichende Finanzausstattung, gesellschaftliche Akzeptanz und Wahrung der Unabhängigkeit der Zuwendungsempfänger.

In dem sich anschließenden Vortrag beleuchtete Prof. Dr. Stephan Haering OSB, Lehrstuhlinhaber am Klaus-Mörsdorf-Institut in München, das Kirchensteuersystem in der BRD und grenzte davon das in Österreich geltende Kirchenbeitragssystem ab. Dabei bot Haering zunächst einen Überblick über die geschichtliche Herausbildung und Entwicklung des Kirchensteuer- und Kirchenbeitragssystems: Mit dem Reichsdeputationshauptschluss (1803) als Auftakt der Säkularisierung gingen die kirchlichen Vermögenserträge in Form von Enteignungen in die Hand des Staates über. Während der Unterhalt der Geistlichen und der Kirchen zunächst durch Eigenverpflichtung seitens der Landesfürsten getragen wurde, kam es im Zuge der Industrialisierung und dem damit verbundenen Bevölkerungswachstum zu einem erhöhten Finanzbedarf, den zu decken die Kirchensteuer zunächst als projektbezogene Kirchenbausteuern eingeführt wurde. Zugleich war damit das Erzielen einer größeren Unabhängigkeit der Kirchen verbunden. Auch wenn die Kirchensteuer ihren Ursprung in der staatlichen Initi-

ative hat, so stand die Möglichkeit ihrer Erhebung bei der Ausarbeitung der Weimarer Reichsverfassung ganz im Interesse der Kirche. Sie wurde schließlich in Art. 137 Abs. 1 der Weimarer Reichsverfassung aufgenommen. Spätere Versuche der Nationalsozialisten, die Kirchensteuer abzuschaffen, hatten keinen Erfolg, sodass die Erhebung der Kirchensteuer als Hauptquelle der Kirchenfinanzierung in Deutschland erhalten blieb und mit dem Grundgesetz 1949 bis heute trotz nicht seltener Anfragen nach wie vor Geltung hat.

Versuchten die Nationalsozialisten in Deutschland die Kirchensteuer abzuschaffen, um die Kirche ihrer Finanzierungsgrundlage zu berauben, so führten sie in Österreich den Kirchenbeitrag ein, um die Gläubigen durch Zwangsbeiträge zur Kirchenkritik und zum Kirchenaustritt zu bewegen. Diese Absicht zeigte jedoch nicht ihren gewünschten Erfolg; vielmehr wurde der Kirchenbeitrag seitens der Gläubigen als ein bewusster Bekenntnisakt und als indirekte Ablehnung des NS-Regimes verstanden. Nach 1945 dachte man in Österreich zunächst wieder daran, zu einer staatlichen Kirchenfinanzierung, wie sie vor der Zeit des Nationalsozialismus gegeben war, zurückkehren zu können. Doch dies war aus politischen und wirtschaftlichen Gründen nicht mehr möglich. So wurde das Kirchenbeitragssystem im Vermögensvertrag vom 23. Juli 1960 zwischen Kirche und Staat bestätigt und die staatliche Aufsicht über den kirchlichen Vermögenshaushalt aufgehoben. Die Kirchensteuer wie auch der Kirchenbeitrag sind daher gewordene Größen, die vor ihrem historischen Hintergrund zu verstehen sind.

Der Innsbrucker Kirchenrechtler Prof. Dr. Wilhelm Rees behandelte daran anknüpfend die „kirchenrechtlichen Aspekte der Kirchenfinanzierung und speziell des Kirchenbeitragssystems in Österreich“. Dabei verwies er eingangs auf die biblischen Grundlagen und stellte ausgehend von den vorangegangenen Überlegungen Haerings zum Kirchenbeitragssystem die Vor- und Nachteile desselben dar. Ein Vorteil des Kirchenbeitrags sei z.B. die freie Handhabe in der täglichen Praxis. Dies betreffe neben der konkreten Beitragsausgestaltung auch die Möglichkeit, sozial schwache Menschen bei der Beitragspflicht zu entlasten oder die pastoralen Chancen durch den direkten Kontakt zu den beitragspflichtigen Personen. Darüber hinaus sei das Beitragsaufkommen im Vergleich zu einem freiwilligen Spendensystem kalkulierbar, sodass langfristige Projekte geplant werden können. Als Negativaspekte des Kirchenbeitragssystems stellte Rees die kirchlichen Kosten der Beitragsverwaltung heraus und unterstrich, dass bei der möglichen Einklagung des Kirchenbeitrags nur der zivilrechtliche Klageweg gegangen werden könne. Die Frage, ob das Beitragssystem geändert werden solle, beantwortete Rees damit, dass es besser sei, an dem bestehenden System zu arbeiten, als ein Neues einzuführen. Dabei formulierte er die Erforderlichkeit einer sachgemäßen, transparenten Verwaltung und Verwendung der eingenommenen Gelder als ein Grundprinzip des Kirchenbeitragssystems.

Mag. Wolfgang Paset, Leiter des Kirchenbeitragsdienstes der Erzdiözese Wien, referierte anschließend über den „Kirchenbeitrag in der täglichen Praxis“. Dabei betonte er, dass der Kirchenbeitrag der Sendung der Kirche in der Welt dienen müsse und von daher auch seine Existenzberechtigung habe. Das gesellschaftliche Phänomen des individuellen Utilitarismus, das den Einzelnen vor die Frage stellt „Was bringt mir das Zahlen des Kirchenbeitrags?“, ist als Ausgangshaltung vieler Menschen auszumachen und stelle eine Herausforderung für das Kirchenbeitragssystem dar. Zugleich hob Paset hervor, dass sich eine gut funktionierende Pastoral und ein lebendiger Glaube in den Gemeinden positiv auf die „Zahlungsbereitschaft“ der Gläubigen auswirken. Die konkrete Pastoral vor Ort sei daher nicht selten wesentlicher Motor oder aber auch Bremse für das Kirchenbeitragssystem, unbeschadet der eigenen Ver-

antwortung und des Auftrages der Kirchenbeitragsstelle in diesem Prozess. Im Zusammenhang mit dem Argument, dass der Kirchenbeitrag möglicherweise ein Grund für die hohen Austrittszahlen aus der Kirche sei, wies Paset darauf hin, dass der Kirchenbeitrag zwar oft als Anlass, aber in den allermeisten Fällen nicht als Grund eines Kirchenaustritts zu deuten sei. Vielmehr plädierte er für das Kirchenbeitragsystem als ein Mittel zur Qualitätssicherung der Pastoral. Daher sei es gerade in der aktuellen Debatte wichtig, die Bedeutsamkeit des Kirchenbeitrags für das Wahrnehmen der Sendung der Kirche in der Öffentlichkeit herauszustreichen und durch eine erhöhte Transparenz bei der Verwendung der Gelder plausibel zu machen.

Die Vortragsreihe des ersten Tages wurde mit einem Beitrag des Diözesanökonomen der Diözese St. Gallen, Dr. Claudius Luterbacher-Maineri, abgeschlossen. Er referierte über das Thema der „Kirchenfinanzierung in der Schweiz“, welches aufgrund der Ausgestaltung der Schweiz als Eidgenossenschaft ein sehr komplexes Thema darstellt, denn die konkrete Umsetzung des Verhältnisses von Kirche und Staat liegt nach Schweizer Recht im Ermessen der einzelnen Kantone. Diese rechtliche Situation wirkt sich auch auf Ebene der Kirchenfinanzierungsmodelle aus, weshalb es deren letzten Endes (unbeschadet der Gemeinsamkeiten) genauso viele gibt wie Kantone – nämlich 26. Diese Komplexität wird noch durch die Tatsache gesteigert, dass die einzelnen Kantone nicht deckungsgleich mit den diözesanen Grenzziehungen verlaufen. Ein Konstitutivum dafür, dass in der Schweiz eine Körperschaft Steuern einheben darf, ist das demokratische Prinzip, nach welchem diese „funktionieren“ muss. Das bringt es mit sich, dass die Kirchensteuer, welche die Haupteinnahmequelle für die katholische Kirche in der Schweiz darstellt, in der Regel durch die Kirchengemeinden, welche keine Organe der Kirche sind, festgesetzt wird. Besteuert werden dabei in vielen Fällen nicht nur natürliche, sondern auch juristische Personen. Luterbacher-Maineri führte aus, dass das demokratische Prinzip dieser Strukturen die Notwendigkeit eines ständigen Dialogs zwischen den Mitgliedern der Gemeinden vor Ort und der kirchlichen Leitung vor allem auch in Fragen der Kirchenfinanzierung mit sich bringe. Die Schwächen des schweizerischen Finanzierungsmodells träten dann zu Tage, wenn es zu Spannungen zwischen kirchlicher Leitung und den Kirchengemeinden komme.

Die Darstellungen der verschiedenen Kirchenfinanzierungsmodelle und die sich anschließende Diskussionsrunde im Laufe des ersten Tages machten klar, wie sehr ihre konkrete Ausgestaltung mit dem historischen Kontext und der politisch-staatsrechtlichen Ausgestaltung einer Nation verwoben ist. Eine Eins-zu-Eins Übertragung bzw. „Klonung“ eines spezifischen Modells in ein anderes Land sei daher nur bedingt möglich und vorstellbar, wenngleich man sicher voneinander lernen könne.

Den zweiten Tag der Forschungsveranstaltung eröffnete der St. Pöltener Diözesanbischof DDr. Klaus Küng, der zugleich der Vorsitzende der Finanzkommission der Österreichischen Bischofskonferenz ist. Er sprach über die „Perspektiven eines Diözesanbischofs auf die Frage der Kirchenfinanzierung“ und unterstrich dabei die kirchliche Vermögensfähigkeit als einen wichtigen Aspekt der Seelsorge. Das kirchliche Vermögen diene nicht nur der Unterstützung von Missionsländern, sondern stelle u.a. auch den Lebensunterhalt der Kleriker und der angestellten Laien sicher, diene der Seelsorge vor Ort, der Finanzierung von Bildungseinrichtungen und karitativen Einrichtungen. Bischof Küng rekurrierte dabei auf verschiedene Modelle der Kirchenfinanzierung: Ein System freiwilliger Spenden wie es etwa in den USA zu finden sei, habe zur Folge, dass Priester (zu) oft vom Geld reden müssten. Mehr Sympathie

äußerte Bischof Küng für das italienische Kirchenfinanzierungsmodell. Doch sei es fraglich, ob ein solches derzeit politisch überhaupt umsetzbar sei. Zudem habe auch dieses Modell – wie alle Kirchenfinanzierungsmodelle – nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile. Bischof Küng plädierte dafür, bei der Frage nach einem rechten kirchlichen Finanzierungssystem immer die pastoralen Gegebenheiten im Blick zu behalten. Nur so könne es gelingen, jene Form der Kirchenfinanzierung umzusetzen, die der Sendung der Kirche am ehesten gerecht werde. Dass steigende Kirchenaustrittszahlen eine Herausforderung darstellen, ließ er nicht unerwähnt; in diesem Zusammenhang rief Küng zur Erneuerung des Glaubens und zum überzeugten Christsein auf, denn ein überzeugter Christ werde auch zur materiellen Unterstützung der Kirche bereit sein, um ihr auch auf diese Weise zu helfen, ihrer Sendung gerecht zu werden.

Nach einem kurzen Einblick von Promovenden in die kirchlichen Finanzierungssysteme Ungarns, der Türkei, Tansanias und Nigerias stellte der Beitrag des an der Theologischen Fakultät Trier lehrenden Kirchenrechtlers Prof. Dr. Christoph Ohly den Abschluss der Tagung dar. Unter dem Titel „Eine arme Kirche für die Armen – Eine kritische Anfrage an das kirchliche Vermögensrecht?“ zeichnete er zunächst die historischen Grundlinien der kirchlichen Vermögensfähigkeit nach, um schließlich auf die Frage einzugehen, inwieweit die Forderung von Papst Franziskus nach „einer armen Kirche für die Armen“ eine Anfrage an das kirchliche Vermögensrecht darstelle. Als Ausgangspunkt wählte Ohly die zentralen Aussagen des Zweiten Vatikanischen Konzils und markierte die konziliare Forderung einer strikten Zweckgebundenheit aller zeitlichen Güter und die Falschheit einer eigennützigen Verwendung des kirchlichen Vermögens als Leitplanken des kirchlichen Vermögensrechtes. Zu Konkretisierung dieser Gedanken verwies er auf c. 1254 §2 CIC/1983, der die vierfache Zweckbindung der zeitlichen Güter normiert: die geordnete Durchführung des Gottesdienstes, die Sicherstellung des angemessenen Unterhalts des Klerus sowie anderer Kirchenbediensteter, die Ausübung der Werke des Apostolats und der Werke der Caritas. Die Zweckbindung des kirchlichen Vermögens kontrastierte Ohly anschließend mit verschiedenen Aspekten der Armut, wobei sich der unfreiwillige, materielle Aspekt der Armut bedingt durch bspw. Arbeitslosigkeit vom geistlichen Aspekt der Tugend der Armut, welche sich in einer Haltung der Relativierung der zeitlichen Güter oder gar in der Annahme der Armut als Ausdruck der Christusnachfolge äußern kann, unterscheidet. Besitzlosigkeit stelle daher nicht einen Wert an sich dar. Die Forderung von Papst Benedikt XVI. nach einer von materiellen Lasten befreiten Kirche sei daher nicht per se als eine grundsätzliche Infragestellung der kirchlichen Finanzierungswege zu verstehen, sondern vielmehr eine Anfrage an die Legitimität der kirchlichen Güter, die ihre Antwort in der Relativierung und Funktionalisierung des Besitzes zeitlicher Güter finde. Ohly zog daraus den Schluss, dass das kirchliche Vermögen nie getrennt vom Sendungsauftrag der Kirche gesehen werden dürfe, sondern immer in den Rahmen der Grundvollzüge der Kirche (liturgia, martyria, diakonia) eingebettet sein muss, um so dem Aufbau der kirchlichen Gemeinschaft (koinonia) Rechnung zu tragen und das Ziel allen kirchlichen Handelns, das Zeugnis für Jesus Christus, nicht aus dem Blick zu verlieren.

Den Anklang, den die Tagung nicht nur in ihrer Teilnehmerzahl, sondern auch in den mit den einzelnen Vorträgen einhergehenden regen Diskussionsrunden fand, machte die Aktualität und Brisanz der Frage nach dem kirchlichen Vermögen deutlich. Mit dem Blick in die Geschichte der Kirchenfinanzierung wurde deutlich, dass diese Aktualität nicht nur eine gegenwärtige, sondern auch eine vergangene ist und wohl auch eine zukünftige sein wird, da sich die konkrete Ausgestaltung der Kirche immer in das Hier und Heute inkarnieren muss. Das

Nachdenken über die Frage ihrer Finanzierung fordert die Kirche zudem zur Reflexion über den Einsatz ihres Vermögens heraus. Das kirchliche Vermögen stellt keinen Selbstzweck dar und darf das Antlitz Christi nicht verdunkeln und entstellen. Es hat vielmehr der Sendung der Kirche zu dienen. Der kirchliche Umgang mit dem „lieben Geld“ ist daher am Beispiel Jesu Christi und am Zeugnischarakter für Ihn zu messen.

Anna Elisabeth Meiers
P. Martin Krutzler OCist